Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/5/12 2Ob26/87, 2Ob13/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.05.1987

Norm

ABGB §153
ABGB §1310

Rechtssatz

Mit Erreichung des vierzehnten Lebensjahres wird ein Minderjähriger zivilrechtlich grundsätzlich voll deliktsfähig. Es besteht kein Grund, das Verschulden eines bereits vierzehnjährigen Minderjährigen unter sonst gleichen Voraussetzungen milder zu beurteilen als das eines Volljährigen. (hier: unvorsichtiges überqueren der Fahrbahn durch einen knapp über vierzehn Jahre alten Fußgänger).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 26/87
  Entscheidungstext OGH 12.05.1987 2 Ob 26/87
  Veröff: ZVR 1988/28 S 82
- 2 Ob 13/90
  Entscheidungstext OGH 23.05.1990 2 Ob 13/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0048077

Dokumentnummer

JJR_19870512_OGH0002_0020OB00026_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at